



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 58617 Arnsberg

Fa.  
Lobbe Entsorgung GmbH  
Hegestück 20  
58640 Iserlohn

Datum: 19. Juni 2012  
Seite 1 von 7

Aktenzeichen:  
52.04.01-586281214  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Heir Schulte  
eberhard.schulte@bra.nrw.  
Telefon: 02931/82-2558  
Fax: 02931/82-2484

Selbertzstr. 1  
58821 Arnsberg

**Abfallwirtschaft;**  
Bestätigung einer Anzeige nach § 53 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz  
-KrWG- eines Sammlers und Beförderers von Abfällen

Ihr Schreiben vom 13.06.2012 nebst ausgefülltem Anzeigegevoordruck

**Beförderernummer: E 962 81 214**

Anlagen: - 1 - geheftet

### **Anzeigebestätigung nach § 53 Abs. 1 Satz 2 KrWG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.06.2012 zeigen Sie der Bezirksregierung Arnsberg als Sammler und Beförderer von Abfällen die Aufnahme der Tätigkeit Ihres Betriebes an.

Nach § 53 Abs. 1 Satz 2 KrWG hat die zuständige Behörde dem Anzeigenden unverzüglich schriftlich den Eingang der Anzeige zu bestätigen.

Als zuständige Abfallwirtschaftsbehörde bestätige ich Ihnen den Eingang Ihrer Anzeige auf dem beigefügten, von Ihnen ausgefüllten Anzeigendruck.

Auf folgende Punkte weise ich im Zusammenhang mit Ihrer Anzeige nach § 53 KrWG hin:

1. Der Inhaber des Betriebes sowie die für die Leitung und Aufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person müssen zuverlässig sein und über die für ihre Tätigkeit notwendige Fach- und Sachkunde verfügen. Ich behalte mir vor, zu gegebener Zeit einen Nachweis von Ihnen vorlegen zu lassen.
2. Sollten sich Änderungen hinsichtlich des Inhalts Ihrer vorgelegten Anzeige nach § 53 KrWG (z. B. Änderung des Betriebsinhabers, der verantwortlichen Personen oder Abfallarten) ergeben, bedarf dies einer erneuten Anzeige.

3. Die Anzeige nach § 53 KrWG entbindet Sie als Sammler bzw. Beförderer von Abfällen nicht davon, im Falle des beabsichtigten Transports von gefährlichen Abfällen die erforderliche Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG einzuholen.

4. Zur Vermeidung von Verzögerungen bei Kontrollmaßnahmen an der Strasse empfiehlt es sich, eine Kopie dieser Anzeigebestätigung im Transportfahrzeug mitzuführen.

5. Die Notwendigkeit einer Anzeige nach § 53 (1) KrWG ergab sich, da der Bezirksregierung Arnsberg formal bisher noch keine Anzeige nach § 51 (1) KrWG-AbfG (alt) vorlag.

### **Hauptsitz:**

Selbertzstr. 1, 58821 Arnsb

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
08.30 – 12.00 Uhr  
und 13.30 – 16.00 Uhr  
Freitags von  
08.30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf:  
WestLB Düsseldorf 400801  
BLZ 30050000  
IBAN: DE27 3005 0000 000  
0090 17  
BIC: WELADED  
Umsatzsteuer-ID:  
DE123878675



6. Die Tätigkeiten „Handeln“ und „Makeln“ wurden im Feld 1.3 im Formblatt „Anzeige nach § 53 KrWG“ gestrichen, da die Fa. Lobbe Entsorgung GmbH, Hegestück 20, 58640 Iserlohn mit Bescheid vom 11.03.2011 -Az.: 52.8.9-E962M001-Lobbe- über eine gültige, alle Abfallarten umfassende und unbefristete Genehmigung zum Vermitteln von Abfallverbringungen nach § 50 KrWG-/AbfG (alt) verfügt, die nach § 72 Abs. 6 KrWG als Erlaubnis nach § 54 KrWG fort gilt.
- Sollten Sie eine Anzeige für die neu im KrWG aufgenommene Tätigkeit „Handeln von nicht gefährlichen Abfällen“ wünschen, bedarf es einer gesonderten Anzeige nach § 53 KrWG, da diese Tätigkeit in dieser Anzeige nicht mit den Tätigkeiten „Sammeln“ und „Befördern“ von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen subsummiert werden kann. Das Handeln gefährlicher Abfälle bedarf einer Erlaubnis nach § 54 (1) KrWG, so dass hierfür eine Anzeige nach § 53 KrWG keine Anwendung findet.

#### **Gebühren:**

Auf der Grundlage der §§ 1, 4, 9, 11, 13 und 14 des Gebührengesetzes NRW (GebG NRW) i.V.m. der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVewGebO NRW) in der z.Zt. geltenden Fassung ist für die Bestätigung Ihrer Anzeige nach § 53 KrWG eine Gebühr zu erheben.

In analoger Anwendung der Tarifstelle 28.2.6.9 AVewGebO NRW beträgt die Gebühr für die Bestätigung Ihrer Tätigkeitsanzeige 50,00 Euro.



#### **Die Gebühr wird somit festgesetzt auf 50,-€.**

Den genannten Betrag bitte ich bis zu dem in dem beiliegenden Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des dort genannten Kasenzeichens auf eines der auf Seite 1 dieses Bescheides angegebenen Konten der Landeskasse Düsseldorf zu überweisen.

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren einzugezogen werden.

#### **Rechtsgrundlagen:**

##### KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

##### NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 5, Absatz 27 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

##### BefErIV:

Verordnung zur Beförderungserlaubnis -Beförderungserlaubnisverordnung – BefErIV- vom 10. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 5, Absatz 16 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)



GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5, Absatz 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch die 20. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 22. November 2011 (GV. NRW. S. 595)

**Rechtsbehelfsbelehrung zur Gebührenfestsetzung:**

Gegen die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigefügt werden.



Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihrer Mandantin Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so müsste dessen Verschulden Ihrer Mandantin zugerechnet werden.

**Hinweis**

Die Erhebung der Klage hat, auch wenn sie sich ausschließlich nur gegen die Verwaltungsgebühr richtet, gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) keine aufschiebende Wirkung, d.h., sie entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Schulte)